

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) vom 13.12.16

und Antwort des Senats

Betr.: Organisation und Entwicklung des fakultativen Schulschwimmens in Hamburg

Offenbar deuten sich ab 2016/2017 für die Regelungen zum fakultativen Schulschwimmunterricht beziehungsweise zu den fakultativen Schwimmangeboten an den anbietenden Schulen, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, grundlegende Veränderungen an.

Demnach ist zu erwarten, dass die betreffenden Standorte künftig für die Nutzung von Wasserzeiten beziehungsweise von Bahnen in Schwimmbereichen aus Eigenmitteln aufkommen müssten. Bedenkt man die allgemein ohnehin sehr angespannten schulischen Budgets, so würde diese zusätzliche Belastung unter Umständen derartige Angebote infrage stellen.

Dabei erhält der fakultative schulische Schwimmsport gerade vor dem Hintergrund sinkender Schwimmfähigkeiten und des nicht funktionierenden Schwimmgutscheinsystems des Senats immer wichtigere Bedeutung. Die hohen Teilnehmer-/innenzahlen von Schülern/-innen, die in der Sekundarstufe I noch nicht oder nicht sicher schwimmen können (vergleiche Drs. 21/6796), belegen diese Entwicklung.

Die angedeuteten Veränderungen zögen somit unweigerlich eine weitere Schwächung der Schwimmfähigkeit der Schüler/-innenschaft nach sich. Dahin gehend ergeben sich folgende Klärungsbedarfe.

Ich frage den Senat:

Das Schwimmangebot ist Teil des Sportangebotes einer Schule. Für das obligatorische Schwimmangebot stehen zwei Schulhalbjahre zur Verfügung, die nach dem neuen Schwimmkonzept zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit in der Grundschule zu absolvieren sind. Das gesamte Mengengerüst des Sportangebotes der Schulen wurde mit Blick auf eine ausgewogene Sportförderung, die, über das Schwimmen hinausgehend, eine Vielzahl von weiteren Sportarten und Kompetenzen umfasst, konzipiert. Veränderungen dieses Mengengerüsts zugunsten des Schwimmunterrichts gehen umgekehrt meistens zulasten des weiteren Sportunterrichts. Solche Veränderungen sind grundsätzlich möglich und unterliegen dem Gestaltungsspielraum der selbstverantworteten Schule. Auch zur Gestaltung solcher Aufgabenfelder verfügt jede Schule über ein umfangreiches und bedarfsgerechtes Schulbudget, siehe Drs. 21/5940.

Neben dem obligatorischen Schwimmunterricht an Grundschulen in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können alle Hamburger Schulen zusätzlich auch weiteren, fakultativen Schwimmunterricht in eigener Verantwortung und mit schuleigenen Schwimmlehrkräften anbieten. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat mit den Betreibern Bäderland

Hamburg GmbH (BLH) und dem Verein Aktive Freizeit e.V. (VAF) hierfür ein Mengenkontingent vertraglich vereinbart. Die beiden gültigen Verträge sind im Transparenzportal Hamburg unter <http://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/schulschwimmvertrag-mit-baederland-hamburg-gmbh> sowie <http://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/schulschwimmvertrag-mit-dem-verein-aktive-freizeit-e-v> einzusehen. Neben diesen bestehen weitere Verträge über Nutzungszeiten für fakultativen Schwimmunterricht bei Drittanbietern für einzelne Schulen aufgrund ihrer besonderen regionalen Lage (Förderverein Schwimmhalle Barsbüttel e.V., Gemeinde Seevetal und das Berufsförderungswerk Hamburg GmbH). Im Schuljahr 2014/2015 machten hiervon die Schule Bekkamp, die Max-Schmeling-Stadteilschule, die Erich Kästner Schule, das Immanuel-Kant-Gymnasium sowie die Schule Nymphenweg, im Schuljahr 2015/2016 die Schule Bekkamp, das Immanuel-Kant-Gymnasium und die Schule Nymphenweg Gebrauch.

Die Schulschwimmdaten werden von den beteiligten Badbetreibern nach Abschluss des Schuljahres im Herbst an die für Bildung zuständige Behörde übermittelt und anschließend ausgewertet. Eine unterjährige Datenbankauswertung ist nicht möglich. Die Fragen werden daher für die abgeschlossenen Schuljahre 2014/2015 sowie 2015/2016 beantwortet.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der BLH und des VAF wie folgt:

1. *Wie war/ist die bisherige Organisation und Anfrage von Wasserzeiten für fakultative Schulschwimmangebote seitens der staatlichen Schulen in Hamburg in 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 geregelt und welche Unterschiede gab/gibt es dabei gegebenenfalls für die unterschiedlichen Schulformen? (Bitte Anmeldefristen, Verfahren, Organisation, verfügbare Badeeinrichtungen und Voraussetzungen für die Nutzung nach Schuljahren getrennt erläutern und gegebenenfalls Unterschiede nach Schulformen darstellen.)*

Jeweils zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres werden alle staatlichen Hamburger Schulen aufgefordert, Schwimmzeiten in den Bädern der BLH für das nachfolgende Schuljahr in einem Onlineverfahren zu buchen. Im Schuljahr 2014/2015 erfolgte die Buchungsaufforderung am 03.02.2014 (Meldefrist: 14.02.2014), im Schuljahr 2015/2016 am 14.11.2015 (Meldefrist: 05.12.2015). Bis 2014/15 lief die Buchung über die Homepage der zuständigen Fachbehörde (www.schulsport-hamburg.de/schulschwimmen), seit 2015/2016 erfolgt die Buchung über die Homepage der BLH (buchung.baederland.de). Buchungen von Schwimmunterricht im Bad des VAF erfolgen parallel per E-Mail an die VAF-Geschäftsstelle. Bei Drittanbietern (siehe Vorbermerkung) entfällt der jährliche Buchungsvorgang.

Die Zuweisung der Nutzungszeiten erfolgt sowohl bei BLH als auch beim VAF in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde. Zur Verfügung stehen hierbei 21 Bäder (siehe www.schulsport-hamburg.de/schulschwimmen). Die zuständige Behörde verteilt die mit BLH vereinbarten Nutzungsstunden schulortnah an die Schulen.

Bei der Vergabe der Nutzungszeiten für fakultativen Schwimmunterricht werden die Buchungen der ReBBZ und der speziellen Sonderschulen bevorzugt berücksichtigt.

2. *Wie war/ist die bisherige Finanzierung fakultativer Schulschwimmangebote an den staatlichen Schulen seitens des Senats beziehungsweise der zuständigen Fachbehörde in Hamburg für 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 (Stand Dezember 2016) geregelt und welche Unterschiede gab/gibt es dabei gegebenenfalls für die unterschiedlichen staatlichen Schulformen? (Bitte dafür vorgesehene Mittel in absoluten Eurobeträgen mit Einstellung im Haushalt nach Einzelplan, Aufgabenbereich und Produktgruppe für jedes Schuljahr getrennt angeben und gegebenenfalls Unterschiede in der Zuteilung nach Schulformen darstellen.)*

Die Finanzierung des fakultativen Schulschwimmens ab dem Schuljahr 2014/2015 ist in den mit der BLH geschlossenen Schulschwimmvertrag in § 2 Absatz 4 und dem VAF geschlossenen Schulschwimmvertrag in § 1 beziehungsweise mit den Drittanbietern in separaten Verträgen geregelt. Unterschiede in der Finanzierung des fakultati-

ven Schulschwimmens bezüglich der Schulformen bestanden beziehungsweise bestehen nicht.

Die Veranschlagung des Schulschwimmens in den Bädern der BLH, des VAF sowie bei Dritten erfolgte jeweils zentral im Einzelplan der Behörde für Schule und Berufsbildung, Aufgabenbereich 238, Produktgruppe 238.01 „Steuerung und Service“. Eine Unterteilung in obligatorischen und fakultativen Schwimmunterricht erfolgt dabei nicht.

Haushaltsansätze für das Schulschwimmen in den Haushaltsjahren 2014 bis 2016:

Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016
4.171.000 €	4.662.000 €	4.622.000 €

Quelle: BSB (Stand: 16.12.2016)

3. *Da die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) ein bestimmtes Kontingent an Schwimmzeiten und Bahnen für die Bade-/Schwimmrichtungen besitzt, auf das Schulen für ihren obligatorischen wie fakultativen Schwimmunterricht zugreifen können: Welchen Umfang hatte/hat dieses Kontingent in 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 jeweils? (Bitte in Bahnen und Stunden für jedes Schuljahr aufgeschlüsselt in absoluten Zahlen in einer Excel-Tabelle angeben.)*
 - a. *Wie viel dieses Kontingentes wurde seit 2014/2015 pro Schuljahr für obligatorische, wie viel für fakultative Schwimmereinheiten abgerufen beziehungsweise aufgewendet? (Bitte entsprechend in der Tabelle zu 3 angeben.)*

Das vereinbarte Kontingent wird in den Verträgen mit den Badbetreibern festgelegt und gilt seit dem Schuljahr 2014/2015. Das Kontingent wird auf der Basis der Nutzungsstunden vergeben und ist nicht an bestimmte Bäder gebunden. Eine Nutzungsstunde umfasst 45 Minuten Wasserzeit sowie 15 Minuten Organisationszeit. Je Nutzungsstunde können in der Regel zwei Klassen gleichzeitig die Schwimmstätte nutzen. Siehe Anlage 1.

4. *Betreffend Frage 3.: Wie verteilen/verteilen sich innerhalb dieses Kontingentes die verfügbaren und die abgerufenen Hallen- und Wasserzeiten für das fakultative Schulschwimmen in 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 (Stand Dezember 2016) auf welche Schwimmrichtungen in der Stadt? (Bitte für jedes Schuljahr die Standorte mit Nennung des Bezirks und des Stadtteils wie der Betreiber/-in samt Anzahl der verfügbaren und abgerufenen Bahnen und Stunden in absoluten Zahlen in einer Excel-Tabelle angeben.)*

Zu den abgerufenen Hallen- und Wasserzeiten im fakultativen Schulschwimmen in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 siehe Anlage 2. Zu den bei der BLH für das obligatorische und fakultative Schulschwimmen verfügbaren Wasserzeiten siehe <http://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/schulschwimmvertrag-mit-baederland-hamburg-gmbh>.

Bei der VAF stehen wochentags die Wasserzeiten von 9 bis 14 Uhr für das Schulschwimmen zur Verfügung.

5. *Betreffend Fragen 3. und 4.: In welcher Höhe und wo genau existierten dabei seit 2014/2015 bis heute (Stand Dezember 2016) ungenutzte Hallen- beziehungsweise Wasserzeiten-Kontingente für das fakultative Schulschwimmen? (Bitte für jedes Schuljahr mit Standort, Bezirk, Stadtteil und Betreiber/-in der Einrichtung in absoluten Zahlen nach Bahnen und Stunden aufgeschlüsselt in einer Excel-Tabelle angeben.)*

Entfällt. Siehe Antworten zu 3. bis 4.

- a. *In welcher Höhe und wo genau existierten seit 2014/2015 bis heute (Stand Dezember 2016) fehlende Hallen- beziehungsweise Wasserzeiten-Kontingente für das fakultative Schulschwimmen? (Bitte entsprechend in der Tabelle zu 5. angeben.)*

Entfällt. Alle Schulen, die fristgerecht eine Wasserzeit für fakultativen Schwimmunterricht beantragt haben, wurde eine Wasserzeit in einem benachbarten Bad angeboten. Sofern dieses Zeitfenster von der Schule nicht genutzt werden konnte, war es möglich, die Wasserzeit mit einer anderen Schule zu tauschen oder die Wasserzeit abzusagen und gegebenenfalls eine vakante Wasserzeit zu nutzen. Die Vorgänge des Wechsels und der Absage werden nicht dokumentiert.

6. *Betreffend Frage 3.: Welche Kosten wurden/werden pro Schuljahr für Bahnen und Wasserzeiten erhoben und welche Gesamtausgaben wurden durch dieses Kontingent im Haushalt der Stadt für 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 (Stand Dezember 2016) erzeugt? (Bitte mit in Einzelkosten für Bahn und Stunde sowie in Gesamtsumme des Kontingentes nach Haushaltsjahren sowie in obligatorisch und fakultativ aufgeschlüsselt und mit Angabe der Einzelpläne, Aufgabenbereiche und Produktgruppen der Einstellung in einer Excel-Tabelle angeben.)*

Siehe Antwort zu 2.

Gesamtkosten für das Schulschwimmen in den Haushaltsjahren 2014 und 2015:

Ausgaben 2014	Ausgaben 2015
3.658.438,48	4.365.051,12

Quelle: BSB (Stand: 16.12.2016)

7. *Betreffend Frage 6.: Wurden seit 2014/2015 bis heute (Stand Dezember 2016) Schulstandorte für ihren fakultativen Schwimmunterricht zur Deckung dieser Kosten herangezogen?*

Wenn ja, welche und in welcher finanziellen Höhe geschah das jeweils? (Bitte für jedes Schuljahr mit Standort, Schulform, Bezirk, Sozialindex und Höhe in absoluten Eurobeträgen in einer Excel-Tabelle angeben.)

Eine elektronische Auswertung der direkten Buchungen von Schulen bei der BLH ist erst seit Einführung der neuen Datenbank in 2015 möglich. Im Schuljahr 2015/2016 haben 16 staatliche Schulen zusätzlich zum üblichen Schwimmunterricht direkt bei der BLH weitere Nutzungsstunden gebucht, beim VAF ging seit 2014/2015 keine Buchung ein. Als Grund für die Anmietung wurden Abiturprüfungen, Projektwochen, Schnorchelkurs, Lehrerfortbildung sowie eine Wochenendveranstaltung angegeben.

Direkte Anmietung von Wasserflächen durch Schulen bei der BLH im Schuljahr 2015/2016:

Schule	Schulform	Bezirk	Sozialindex	Schuljahr	Kosten
Brüder-Grimm-Schule	StS	Hmb.-Mitte	2	2015/16	93,38 €
Emilie-Wüstenfeld-Gymnasium	Gym	Eimsbüttel	5	2015/16	62,25 €
Fritz-Schumacher-Schule	StS	Hmb.-Nord	4	2015/16	1.141,14 €
Gymnasium Finkenwerder	Gym	Hmb.-Mitte	5	2015/16	124,50 €
Gymnasium Oberalster	Gym	Wandsbek	5	2015/16	232,50 €
Gymnasium Ohlstedt	Gym	Wandsbek	6	2015/16	124,50 €
Gymnasium Oldenfelde	Gym	Wandsbek	5	2015/16	41,50 €
Heinrich-Heine-Gymnasium	Gym	Wandsbek	6	2015/16	41,50 €
Otto-Hahn-Schule	StS	Wandsbek	2	2015/16	705,50 €
ReBBZ Wilhelmsburg	ReBBZ	Hmb.-Mitte	n.v.	2015/16	166,00 €
Stadtteilschule Alter Teichweg	StS	Hmb.-Nord	2	2015/16	207,50 €
Stadtteilschule Am Heidberg	StS	Hmb.-Nord	4	2015/16	83,00 €
Stadtteilschule Helmut Hübener	StS	Hmb.-Nord	2	2015/16	672,27 €
Stadtteilschule Kirchwerder	StS	Bergedorf	4	2015/16	124,50 €
Stadtteilschule Wilhelmsburg	StS	Hmb.-Mitte	1	2015/16	1.385,15 €
Stadtteilschule Winterhude	StS	Hmb.-Nord	5	2015/16	166,00 €

Quelle: BLH (Stand: 15.12.2016)

n.v. = nicht vergeben

8. *Betreffend Frage 7.: Mussten diese Kosten seit 2014/2015 bis heute (Stand Dezember 2016) aus den allgemeinen Zuweisungen an die Schulen (Eigenbudgets) bestritten werden oder gab es dafür zusätzliche Mittel des Senats beziehungsweise der BSB und in welcher Höhe beziehungsweise welchem Anteil jeweils? (Bitte für jedes Schuljahr mit Standort, Schulform, Bezirk, Sozialindex und Höhe in absoluten Eurobeträgen sowie die gegebenenfalls zusätzlichen Mittel durch die Freie und Hansestadt Hamburg in einer Excel-Tabelle angeben.)*
- a. *Falls Eigenmittel der Schulen ohne Refinanzierung durch die Freie und Hansestadt Hamburg aufgewendet werden mussten, wie rechtfertigt der Senat beziehungsweise die BSB diese Praxis?*

Die aufgeführten Schulen haben diese Schwimmzeiten in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation aus ihrem Schulbudget finanziert.

9. *Betreffend Fragen 3. und 4.: Welche Kosten wurden/werden im Einzelnen seitens welcher Schwimm- beziehungsweise Badeeinrichtungen und ihrer Betreiber/-innen in Hamburg in 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 (Stand Dezember 2016) gegenüber dem Senat/der BSB für fakultativen Schulschwimmunterricht in Rechnung gestellt? (Bitte für jedes Schuljahr gesondert, nach Standorten mit Betreiber/-in, Bezirk und Stadtteil sowie den Gesamtkosten und den Einzelkosten pro Bahn und Stunde in absoluten Eurobeträgen in einer Excel-Tabelle angeben.)*

Siehe Anlage 3.

10. *Wie viele und welche Schulstandorte Hamburgs hatten/haben seit 2014/2015 bis heute (Stand Dezember 2016) fakultativen Schwimmunterricht aus dem Kontingent der BSB angefragt? (Bitte in Summe und aufgeschlüsselt nach Standort mit Bezirk und Stadtteil sowie Sozialindex mit Angabe der Schulform in einer Excel-Tabelle angeben.)*

Entfällt. Buchungsanträge auf fakultatives Schulschwimmen werden bei BLH nach der Belegungsplanung gelöscht und nicht dokumentiert. Die Datenbank erfasst lediglich zugewiesene Nutzungsstunden, siehe Antwort zu 10. a.

Für das Bad des VAF wurde im Schuljahr 2014/2015 keine und im Schuljahr 2015/2016 eine Buchung für fakultatives Schulschwimmen je Halbjahr gebucht. Siehe Antwort zu 10. a.

- a. *Wie viele und welche dieser Standorte konnten entsprechende Kapazitäten erhalten und fakultativen Schwimmunterricht anbieten? (Bitte entsprechend in der Tabelle zu 10. angeben.)*

Siehe Drs. 21/4918 sowie Drs. 21/6796.

- b. *Wie viele und welche dieser Standorte mussten wegen fehlender Kapazitäten abgewiesen werden und konnten keinen fakultativen Schwimmunterricht anbieten? (Bitte entsprechend in der Tabelle zu 10. angeben.)*

Entfällt. Siehe Antworten zu 5. a. und zu 10.

11. *Trifft es zu, dass gegenwärtig (Stand Dezember 2016) Pläne existieren beziehungsweise bereits in Umsetzung befindlich sind, um das bisherige Organisationskonzept des fakultativen schulischen Schwimmens (siehe Frage 1.) zu verändern?*

Wenn ja, wie genau sehen diese Pläne/Maßnahmen zur Veränderung im Einzelnen aus? (Bitte gegebenenfalls in zukünftiger Organisation mit Fristen und Verfahren darstellen.)

Die für Bildung zuständige Behörde plant derzeit keine Überarbeitung des Organisationskonzepts für fakultatives Schulschwimmen.

- a. *Welche Unterschiede bestanden/bestehen dabei gegebenenfalls hinsichtlich der Schulformen Grundschule, Primarschule, REBBz,*

Stadtteilschule, Gymnasium und berufliche Schule? (Bitte gesondert erklären.)

Keine.

12. *Trifft es ferner zu, dass gegenwärtig (Stand Dezember 2016) Pläne existieren beziehungsweise bereits in Umsetzung befindlich sind, um das bisherige Finanzierungskonzept des fakultativen schulischen Schwimmens (siehe Frage 2.) zu verändern?*

Wenn ja, wie genau sehen diese Pläne/Maßnahmen zur Veränderung im Einzelnen aus? (Bitte zukünftige Finanzierungsplanungen darstellen und vorgesehene Mittel mit Einstellung im Haushalt nach Einzelplan, Aufgabenbereich und Produktgruppe in absoluten Zahlen angeben.)

- a. *Welche Unterschiede gehen damit gegebenenfalls für die unterschiedlichen Schulformen einher? (Bitte gegebenenfalls für Grundschule, Primarschule, REBBz, Stadtteilschule, Gymnasium und berufliche Schule erklären.)*

13. *Trifft es zu, dass im Rahmen geplanter Veränderungen bei der Finanzierung des fakultativen Schulschwimmens zukünftig die anbietenden Standorte aus ihrem Eigenbudget für die Nutzung der Schwimmrichtungen anteilig oder vollständig selbst aufkommen sollen?*

Wenn ja, zu welchen Kosten pro Bahn und Wasserzeitstunde bei welchem Anbieter und gegebenenfalls mit welchen Unterschieden je nach Schulform? (Bitte für Bahn und Stunde, mit Hallenbetreiber/-in und gegebenenfalls nach Schulformunterschieden aufgeschlüsselt in absoluten Zahlen in einer Excel-Tabelle angeben.)

14. *Betreffend Frage 13.: Wenn die entsprechenden Planungen vorsehen sollten, dass die Schulen die Kosten ihres fakultativen Schwimmunterricht zukünftig aus ihren Eigenbudgets teilweise oder ganzheitlich finanzieren sollen, unter welchen Umständen ist diese Kostenbeteiligung vorgesehen und welche Möglichkeiten der Übernahme durch Senat beziehungsweise BSB werden für Standorte bestehen, die sich diese Beteiligung nicht leisten können? (Bitte Pläne erklären.)*

- a. *Wie rechtfertigt der Senat beziehungsweise die zuständige Fachbehörde derartige Kostenbeteiligungsplanungen für das fakultative Schulschwimmen aus Eigenbudgets der Schulen sachlich als auch fachlich und wie sind diese rechtlich gedeckt? (Bitte Stellung nehmen und Rechtsgrundlage der Planungen nennen und als Datei anfügen.)*

15. *Betreffend Fragen 11. – 14.: Ab wann genau sollen diese Veränderungen nach gegenwärtigen Planungen des Senats beziehungsweise der zuständigen Fachbehörde in Kraft treten beziehungsweise welche dieser Maßnahmen befinden sich gegebenenfalls bereits seit wann in Umsetzung? (Bitte Terminierung für Umsetzung der Planungen beziehungsweise für bereits laufende Maßnahmen angeben.)*

Die zuständige Behörde plant zurzeit keine Änderungen.

Mengenkontingent für obligatorischen und fakultativen Schwimmunterricht in den Schuljahren 2014/15 und 2015/16

	BLH			VAF		
	Vereinbartes Kontingent ab 2014/15	Genutztes Kontingent in 2014/15	Genutztes Kontingent in 2015/16	Vereinbartes Kontingent ab 2014/15	Genutztes Kontingent in 2014/15	Genutztes Kontingent in 2015/16
Nutzungsstunden für obligatorischen Schwimmunterricht	9.738	10.809	10.098	558	558	594
Nutzungsstunden für fakultativen Schwimmunterricht	2.592*	3.195*	2.727*	n.g.a.	0	36

Quelle: BLH und VAF (Stand 14.12.2016)

n.g.a.= nicht gesondert ausgegeben, siehe Antwort zu 2.

*= einschließlich Nutzungsstunden für schulsportliche Wettbewerbe sowie Lehrerfortbildung

**Nutzungsstunden für das obligatorische und das fakultative Schulschwimmen nach Badstandorten
in den Schuljahren 2014/15 und 2015/16**

Badstandort	Bezirk	Stadtteil	Betreiber	Nutzungsstunden für obligatorischen Schwimmunterricht		Nutzungsstunden für fakultativen Schwimmunterricht	
				2014/15	2015/16	2014/15	2015/16
Alster-Schwimmhalle	Nord	Hohenfelde	BLH	486	288	414	135
Bartholomäus-Therme	Nord	Barmbek	BLH	531	468	99	108
Bille-Bad	Bergedorf	Bergedorf	BLH	837	855	207	117
Billstedt	Mitte	Billstedt	BLH	765	716	126	81
Blankenese	Altona	Blankenese	BLH	387	288	108	18
Bondenwald	Eimsbüttel	Niendorf	BLH	756	792	369	428
Bramfeld	Wandsbek	Bramfeld	BLH	531	369	135	162
Eilbgaustraße	Eimsbüttel	Eidelstedt	BLH	675	612	135	126
Festland	Altona	Altona-Altstadt	BLH	765	603	72	144
Finkenwerder	Mitte	Finkenwerder	BLH	99	99	36	36
Holthusenbad	Nord	Eppendorf	BLH	216	162	0	0
Inselpark	Mitte	Wilhelmsburg	BLH	666	707	324	261
MidSommerland	Harburg	Harburg	BLH	315	450	36	45
Ohlsdorf	Nord	Ohlsdorf	BLH	801	765	126	104
Parkbad	Wandsbek	Volksdorf	BLH	576	684	45	63
Rahlstedt	Wandsbek	Rahlstedt	BLH	702	576	180	140
SLZ Dulsberg	Nord	Dulsberg	BLH	0	0	153	68
St. Pauli	Mitte	St. Pauli	BLH	360	432	270	315
Süderelbe	Harburg	Neugraben	BLH	594	504	216	198
VAF	Altona	Bahrenfeld	VAF	558	558	0	36
Wandsbek	Wandsbek	Wandsbek	BLH	747	729	144	180

Quelle: BLH und VAF (Stand 15.12.2016)

Kosten für fakultatives Schulschwimmen nach Badstandort in den Schuljahren 2014/15 und 2015/16

Badstandort	Bezirk	Stadtteil	Betreiber	2014/15	2015/16
Alster-Schwimmhalle	Nord	Hohenfelde	BLH	93.911,76 €	30.623,40 €
Bartholomäus-Therme	Nord	Barmbek	BLH	22.457,16 €	24.498,72 €
Bille-Bad	Bergedorf	Bergedorf	BLH	46.955,88 €	26.540,28 €
Billstedt	Mitte	Billstedt	BLH	28.581,84 €	18.374,04 €
Blankenese	Altona	Blankenese	BLH	24.498,72 €	4.083,12 €
Bondenwald	Eimsbüttel	Niendorf	BLH	83.703,96 €	96.974,10 €
Bramfeld	Wandsbek	Bramfeld	BLH	30.623,40 €	36.748,08 €
Elbgaustraße	Eimsbüttel	Eidelstedt	BLH	30.623,40 €	28.581,84 €
Festland	Altona	Altona-Altstadt	BLH	16.332,48 €	32.664,96 €
Finkenwerder	Mitte	Finkenwerder	BLH	8.166,24 €	8.166,24 €
Hallenbad Over	Landkreis Harburg (Niedersachsen)	Gemeinde Seevetal	Gemeinde Seevetal	8.404,00 €	6.248,00 €
Inselpark	Mitte	Wilhelmsburg	BLH	73.496,16 €	59.205,24 €
MidSommerland	Harburg	Harburg	BLH	8.166,24 €	10.207,80 €
Ohlsdorf	Nord	Ohlsdorf	BLH	28.581,84 €	23.477,94 €
Parkbad	Wandsbek	Volksdorf	BLH	10.207,80 €	14.290,92 €
Rahlstedt	Wandsbek	Rahlstedt	BLH	40.831,20 €	31.644,18 €
Schwimmhalle Barsbüttel	Wandsbek	Jenfeld	Förderverein Schwimm-halle Barsbüttel e.V	7.428,33 €	6.712,73 €
Schwimmhalle BFW	Wandsbek	Farmsen-Berne	BFW	4.272,00 €	---
SLZ Dulsberg	Nord	Dulsberg	BLH	34.706,52 €	15.311,70 €
St. Pauli	Mitte	St. Pauli	BLH	61.246,80 €	71.454,60 €
Süderelbe	Harburg	Neugraben	BLH	48.997,44 €	44.914,32 €
VAF	Altona	Bahrenfeld	VAF	---	4.160,16 €
Wandsbek	Wandsbek	Wandsbek	BLH	32.664,96 €	40.831,20 €

Quelle: BSB (Stand 15.12.2016)

Die Kostangaben der BLH zum Schuljahr 2015/16 sind vorbehaltlich einer abschließenden Abrechnung

Alle Beträge inkl. Ust. 7%